



Satzung

Schützenkreis Delmenhorst und Umgebung e.V.

Mitglied im



Oldenburger Schützenbund e.V.



Nordwestdeutscher Schützenbund e.V.



Deutscher Schützenbund e.V.

Name und Zweck

§ 1 Von mehreren Vereinen aus Delmenhorst und Umgebung wurde der

“Schützenkreis Delmenhorst und Umgebung“

gegründet. Der Verein soll in das Vereinsregister eingetragen werden.
Der Verein trägt den Namen

Schützenkreis Delmenhorst und Umgebung e.V.

Der Sitz des Schützenkreises Delmenhorst und Umgebung ist Delmenhorst.
Die Geschäftsanschrift ist die des jeweiligen 1. Vorsitzenden.

§ 2 Der Zweck des Vereins ist:

- a) Der Zusammenschluss in Delmenhorst und Umgebung ansässigen schießsporttreibenden Vereine.
- b) Die Erhaltung des Schützenbrauchtums.
- c) Pflege des Schießsports nach der Sportordnung des Deutschen Schützenbundes (DSB).

§ 3 Der Verein bekennt sich zu den Richtlinien des Deutschen Schützenbundes, des Nord-westdeutschen Schützenbundes (NWDSB) und des Oldenburger Schützenbundes (OSB) gemäß der Satzung des OSB.

- a) Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts “Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.

§ 4 Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke, Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsgemäßen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Schützenkreises Delmenhorst und Umgebung e.V.

- a) Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall seines bisherigen Zweckes fällt das Vermögen an den OSB, der es ausschließlich und unmittelbar für gemeinnützige Zwecke zu verwenden hat, zur Förderung der Sportjugend in Delmenhorst und den Gemeinden Ganderkesee und Hude anteilmäßig.
- b) Die Belange der Jugendlichen des Schützenkreises Delmenhorst und Umgebung (Schützenjugend) sind in der Jugendordnung gesondert geregelt

Mitgliedschaft

§ 5 Mitglied des Vereins sind alle in der Stadt Delmenhorst und Umgebung bestehenden schießsporttreibenden Vereine, die dem OSB beitreten. Aufnahme, Ausschluss und Ausscheiden bestimmen sich nach der Satzung des OSB.

1. Die Aufnahme ist schriftlich beim Vorstand (§ 7) zu beantragen. Über den Aufnahmebescheid entscheidet endgültig der Vorstand (§7) mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen ohne Berufungsmöglichkeit.

Die Mitgliedschaft endet durch

- a. Auflösung oder Aufhebung des Mitgliedes (des Vereins)
- b. Austritt und
- c. Ausschluss.

Die Austrittserklärung hat schriftlich gegenüber dem Vorstand (§ 7) zu erfolgen unter Einhaltung einer Halb-Jahres-Kündigungsfrist zum Schluss des jeweiligen Kalenderjahres.

Der Ausschluss erfolgt

- a. wenn das Mitglied trotz zweimaliger schriftlicher Mahnung an die letzte bekannte Mitgliedsadresse mit der Bezahlung von einem Jahresbeitrag im Rückstand ist, was von dem Oldenburger Schützenbund als geprüfte und feststehende Tatsache dem Vorstand (§ 7) schriftlich mitgeteilt worden sein muss,
- b. bei groben und wiederholten Verstoß gegen die Satzung
- c. wegen unehrenhaften Verhaltens innerhalb und außerhalb des Vereinslebens des Schützenkreis Delmenhorst und Umgebung e.V.,
- d. wegen groben Unsportlichen und unkameradschaftlichen Verhaltens,
- e. aus sonstigen schwerwiegenden die Vereinsdisziplin des Schützenkreis Delmenhorst und Umgebung e.V. berührenden Gründen.

Über den Ausschluss, der mit sofortiger Wirkung erfolgt, entscheidet zunächst der Vorstand (§ 7) mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen. Vor der Entscheidung ist dem Mitglied unter Setzung einer Frist von mindestens drei Wochen ab Absendtag an die letztbekannte Mitgliedsadresse schriftlich zu hören. Der Ausschließungsbeschluss ist dem Mitglied mit Gründen durch eingeschriebenen Brief oder im Zustellungswege zuzustellen.

Gegen diesen Beschluss ist die Berufung zur Delegiertenversammlung statthaft. Die Berufung muss innerhalb einer Frist von einem Monat nach Zugang des Ausschließungsbeschlusses beim Vorstand (§ 7) schriftlich eingelegt werden. In der Delegiertenversammlung ist dem Mitglied Gelegenheit zur persönlichen Rechtfertigung zu geben. Danach beschließt die Delegiertenversammlung endgültig über den Ausschluss des Mitgliedes ohne weitere Berufungsmöglichkeiten.

2. Ausscheidende sowie ausgeschlossene Vereine haben keinerlei Anspruch an das Vermögen des Vereins.
3. Einzelne Personen der Mitgliedsvereine können von der Delegiertenversammlung zu Ehrenmitgliedern ernannt werden

Organe

§ 6 Die Organe des Vereins sind:

- a) der Vorstand (§ 7 und § 7a)
- b) der Sportausschuss
- c) die Delegiertenversammlung

Das unter a) genannte Organ ist bei Anwesenheit der Hälfte seiner Mitglieder beschlussfähig. Der 1. Vorsitzende oder der 2. Vorsitzende muss anwesend sein. Jedes Vorstandsmitglied (§ 7 und § 7a) besitzt eine Stimme. Es ist zulässig, dass im Vorstand (§ 7) deren Mitglieder in Doppelfunktionen gewählt werden. Dabei ist folgende Regelung einzuhalten:

Der erste und der zweite Vorsitzende können zugleich entweder als Schriftführer oder als Kassenwart in Doppelfunktion gewählt werden. Sie haben dann zwei Stimmen. In Vorstandssitzungen des Vorstandes (§ 7) entscheidet bei Stimmengleichheit die Stimme des Sitzungsleiters. Bei Ausscheiden eines Vorstandsmitgliedes (§ 7) haben die übrigen Vorstandsmitglieder (§ 7) eine Ersatzperson für die Zeit bis zur nächsten Delegiertentagung zu bestellen.

§ 7 Vertretungsberechtigt nach § 26 BGB sind der

- 1. Vorsitzende
- 2. Vorsitzende
- Schriftführer
- Kassenwart

a) Der erweiterte Vorstand besteht aus:

- 1) dem 1. Vorsitzenden
- 2) dem 2. Vorsitzenden
- 3) dem Schriftführer/in
- 4) dem Kassenwart
- 5) dem 1. Sportleiter
- 6) dem 2. Sportleiter
- 7) der 1. Damensportleiterin
- 8) der 2. Damensportleiterin
- 9) dem 1. Jugendsportleiter
- 10) dem 2. Jugendsportleiter
- 11) dem Pressewart

Je 2 Vorstandsmitglieder, gem. § 26 BGB, darunter der 1. oder 2. Vorsitzende vertreten den Verein gemeinsam.

§ 8 Der Vorstand wird von der Delegiertenversammlung auf **4 Jahre**¹ gewählt und bleibt solange im Amt bis ein neuer Vorstand gewählt ist.

- a) Wahlen werden durch Handzeichen durchgeführt. Auf Antrag muss geheime Wahl erfolgen. Bei einem Kandidaten entscheidet die einfache Mehrheit der abgegebenen Stimmen. Bei mehreren Kandidaten ist derjenige gewählt, der die meisten abgegebenen Stimmen auf sich vereinigt.
- b) Alle 2 Jahre wird ein Kassenprüfer auf 4 Jahre gewählt. Sofortige Wiederwahl ist zulässig. Es gilt § 8a entsprechend.
- c) In der Delegiertenversammlung hat der Kreisvorstand einen Geschäftsbericht und die Jahresrechnung mit etwaigen Prüfungsbemerkungen zur Beschlussfassung vorzulegen. Die Rechnung muss vorher von mindestens zwei Kassenprüfern geprüft sein.

¹ Änderung gem. Delegiertentagung am 11.02.1999

§ 9 Der Sportausschuss besteht aus:

- 1) dem 1. Sportleiter
- 2) dem 2. Sportleiter
- 3) der 1. Damensportleiterin
- 4) der 2. Damensportleiterin
- 5) dem 1. Jugendsportleiter
- 6) dem 2. Jugendsportleiter
- 7) den Sportleitern der Mitglieder
- 8) die von den Vertretungsberechtigten berufenen Spartenreferenten.

§ 10 Die Delegiertenversammlung besteht aus den von den angehörenden Vereinen zu bestimmenden Vertretern und dem Vorstand (§ 7a). Jeder Vertreter, der dem Schützenkreis Delmenhorst und Umgebung e.V. angehörenden Vereinen und die Mitglieder des Vorstandes (§ 7a), haben jeweils eine Stimme, wobei Vorstandsmitglieder des Vorstandes, welche in Doppelfunktionen gewählt wurden sind, zwei Stimmen besitzen. Vorstandsmitglieder können nicht von den angehörenden Vereinen als deren Vertreter bestellt werden.

Vereine bis einschließlich 50 Mitglieder haben einen Vertreter und ferner für je weitere 100 Mitglieder einen weiteren Vertreter. Angefangene 100 gelten als voll. Stimmballung ist unzulässig. Für die Festsetzung der Zahl der Vertreter eines Vereins gilt diejenige Anzahl der Mitglieder, für welches zuletzt der Beitrag an den OSB gezahlt ist.

§ 11 Die Delegiertenversammlung ist zuständig für alle Angelegenheiten, die nicht vom Vorstand (§ 7 und § 7a) zu erledigen sind. Sie versammelt sich jährlich mindestens einmal bis zum 31. März. Eine Außerordentliche Versammlung kann jederzeit auf Beschluss des Vorstandes (§ 7) berufen werden. Sie müssen berufen werden, wenn der dritte Teil der angehörenden Vereine die Berufung unter Angabe von Gründen schriftlich beim Vorstand beantragt.

§ 12 Die Berufung der Delegiertenversammlung erfolgt durch den Vorstand (§ 7). Sie ist den Mitgliedern unter Angabe der Tagesordnung mit Ort und Datum mindestens 2 Wochen vorher schriftlich zuzustellen.

Anträge zur Tagesordnung müssen bis zum 31. Dezember des laufenden Jahres schriftlich beim 1. Vorsitzenden eingereicht werden. Jede ordnungsgemäße berufene Delegiertenversammlung ist beschlussfähig, ohne Rücksicht auf die Anzahl der erschienen Delegierten. Nicht vertretene Vereine haben sich den gefassten Beschlüssen zu unterwerfen.

- § 13 Den Vorsitz in den Delegiertenversammlungen führt der 1. Vorsitzende, der 2. Vorsitzende, der Kassenwart oder der Schriftführer.

Der Schriftführer fertigt ein Protokoll. Dieses ist von dem Versammlungsleiter und dem Schriftführer zu unterschreiben. Bei Abwesenheit des Schriftführers ist vom Versammlungsleiter ein Protokollführer zu benennen.

- § 14 Die Delegiertenversammlung fasst ihre Beschlüsse mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen. Stimmengleichheit gilt als Ablehnung. Die Abstimmungen erfolgen durch Handzeichen jedoch muss Abstimmung durch Stimmzettel erfolgen, wenn dieselbe beantragt und mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen beschlossen wird. Zur Satzungsänderung und Auflösung bedarf es der Mehrheit von $\frac{3}{4}$ der abgegebenen Stimmen.

- § 15 Zur Deckung der Kosten des Vereins kann von den Mitgliedsvereinen ein Pauschaljahresbeitrag erhoben werden, dessen Höhe von der Delegiertenversammlung festgesetzt wird, er ist fällig und zahlbar bis zum 30. April des laufenden Vereinsjahres. Das Vereinsjahr ist das Kalenderjahr.

- § 16 Diese Satzung tritt mit dem Tage der Beschlussfassung und Eintragung in das Vereinsregister in Kraft. Sie wurde auf der Delegiertentagung am 16.02.1995 in Hoykenkamp angenommen und beschlossen. Die bisherige Entwurfssatzung tritt damit außer Kraft.

Der „Schützenkreis Delmenhorst und Umgebung“ und diese Satzung sind im Vereinsregister des Amtsgerichtes Oldenburg unter der Register-Nr.: **140352** eingetragen.²

² Die Vereinsregister wurden 2005 in Oldenburg zusammengelegt. Alte Eintragung in Delmenhorst vom 18.11.1996 mit der RegNr.: 666.